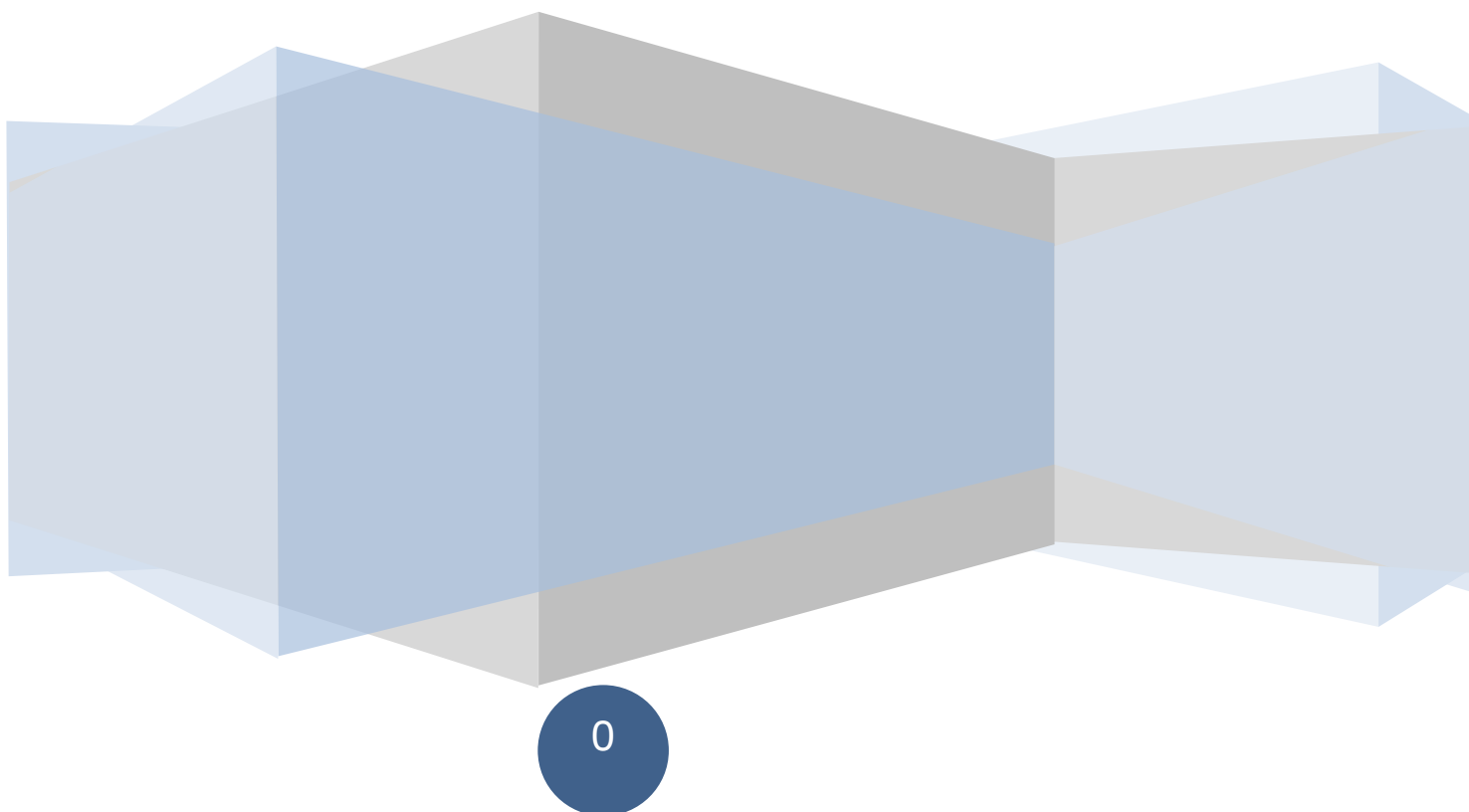


Prof. Dr. Mathias Rohe

Dr. Mahmoud Jaraba

Paralleljustiz

Zusammenfassung einer Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz



Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung: Paralleljustiz in Berlin	2
1.1.	Das Phänomen der Paralleljustiz: Charakteristika und Abgrenzungen	2
	Einführung.....	2
1.2	Ansatz für die Definition von Paralleljustiz.....	2
1.3	Grundlage: Der Schutzauftrag des staatlichen Rechts	3
1.4	Vermeidung von Pauschalisierungen	3
2.	Der Untersuchungsrahmen: Felder und Methoden.....	4
2.1	Behandelte Rechtsbereiche	4
2.2	Die Rahmenbedingungen der Studie.....	4
2.3	Zur Auswahl der untersuchten Communities	4
3.	Wesentliche Ergebnisse	7
3.1	Keine institutionelle Ausprägung von Paralleljustiz	7
3.2	Regeln und Akteure	7
3.3	Hauptprobleme der Paralleljustiz:.....	9
4.	Mechanismen der Paralleljustiz	10
4.1.	Bereich Strafrecht	10
4.2.	Bereich Familienrecht.....	12
4.3	Motivationen	12
4.3.1	Kulturelle Prägungen	13
4.3.2	Folgen von Migrationsvorgängen.....	14
4.3.3	Religiöse Prägungen	16
4.4.	Konkurrenz der Akteure	19

1. Zusammenfassung: Paralleljustiz in Berlin

1.1. Das Phänomen der Paralleljustiz: Charakteristika und Abgrenzungen

Einführung

Paralleljustiz muss von rechtlich und gesellschaftlich erwünschten oder neutralen Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung unterschieden werden. Außergerichtliche Streitbeilegung in Strafsachen findet sich beispielsweise bei Taten unter Jugendlichen oder innerhalb von Familien in allen Bevölkerungsteilen, weil Strafverfahren als belastend empfunden werden. Ähnliches gilt für viele Fälle familiärer Streitigkeiten. Unter außergerichtlicher Streitbeilegung verstehen wir hier alle Formen von Mediation und Schlichtung außerhalb von staatlich anerkannten Schiedsverfahren, die in den hier untersuchten Bereichen weitestgehend¹ nicht zulässig sind. Korrespondierend hierzu verwenden wir für die eingeschalteten Personen den hier neutral zu verstehenden Begriff des „Schlichters“.

1.2 Ansatz für die Definition von Paralleljustiz

Außergerichtliche Streitbeilegung ist nach deutschem Recht grundsätzlich zulässig, teils sogar erwünscht oder gar gefordert. Unabdingbare Voraussetzung ist die Wahrung des geltenden Rechts. Der Begriff der Paralleljustiz hat sich aus Alltagsbeobachtungen entwickelt, die sehr unterschiedliche Phänomene außergerichtlicher Streitbeilegung betreffen. Er muss nach wissenschaftlichen Kriterien in einer praxistauglichen Weise definiert werden.

¹ Grundsätzlich möglich sind sie bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten; vgl. zu alledem nur Hötte, Franziska, Religiöse Schiedsgerichtsbarkeit, Tübingen 2013 (Mohr Siebeck), S. 195 ff. mit weiteren Nachweisen; für internationale Erfahrungen vgl. Helfand, Michael A., Religious Arbitration and the New Multiculturalism: Negotiating Conflicting Legal Orders, New York University Law Review 86 (November 2011), 1231-1305.

1.3 Grundlage: Der Schutzauftrag des staatlichen Rechts

Auszugehen ist vom Schutzauftrag der staatlichen Rechtsordnung: Wo der Staat zwingende Rechtsvorschriften erlässt, muss die private Handlungs- und Gestaltungsfreiheit enden. Der staatliche Auftrag des Schutzes Schwächerer und der Aufrechterhaltung unerlässlicher gemeinsamer Verhaltensstandards muss konsequent verfolgt werden, um den Rechtsfrieden im Rahmen einer freiheitlichen, den Menschenrechten verpflichteten staatlichen Ordnung durchzusetzen. Wer diese Grenzen überschreitet, stellt sich gegen die staatliche Ordnung und muss zur Wahrung verlässlicher rechtsstaatlicher Verhältnisse im Alltag mit allen dem Rechtsstaat zur Verfügung stehenden Mitteln in die Schranken gewiesen werden. Nicht minder bedeutsam ist die effiziente Öffnung von Zugängen zu staatlicher und zivilgesellschaftlicher Hilfe für potentielle Opfer von Paralleljustiz. Dies ist von lokalen und regionalen Gegebenheiten abhängig.

1.4 Vermeidung von Pauschalisierungen

Die Durchsetzung des staatlichen Schutzauftrags setzt auch voraus, den Handlungsspielraum derer zu respektieren, die sich innerhalb dieses Ordnungsrahmens bewegen und bewegen wollen. Unangemessene Duldsamkeit würde das hier beschriebene Ziel ebenso gefährden wie unbegründete Stigmatisierung. Vielmehr gilt es gerade, das in den von Paralleljustiz bedrohten Communities breit vorhandene positive Potential zur Kooperation zu nutzen und zu stärken.

2. Der Untersuchungsrahmen: Felder und Methoden

2.1 Behandelte Rechtsbereiche

Diese Studie beschränkt sich auftragsgemäß auf Fragen familien- und strafrechtlicher Relevanz. Zwar finden sich Phänomene der Paralleljustiz auch außerhalb dieser Rechtsbereiche, etwa im Vertrags- und Deliktsrecht. Sie weisen indes häufig Verbindungen zu familien- oder strafrechtsrelevanten Aspekten auf.

2.2 Die Rahmenbedingungen der Studie

Die Rahmenbedingungen dieser Studie erforderten eine Konzentration auf exemplarische Untersuchungen bestimmter kulturell-ethnisch-religiös geprägter Milieus. Damit wird das Phänomen der Paralleljustiz keineswegs erschöpft. Es zeigt sich typischerweise innerhalb von Strukturen der Organisierten Kriminalität (OK) in- und ausländischer Herkunft sowie in Milieus, die wenig sozialen Zugang zum Staat und zur Zivilgesellschaft haben, sich nicht mit deren Grundlagen identifizieren oder Konfliktlösung aus kulturellen Gründen generell intern halten wollen. Wichtig ist festzuhalten, dass Paralleljustiz für keine ethnisch, kulturell oder religiös definierte Bevölkerungsgruppe typisch ist. BürgerInnen und BewohnerInnen Deutschlands und Berlins nutzen nötigenfalls in großer Mehrheit die Mechanismen rechtsstaatlicher Konfliktlösung. Exakte Zahlen können hier für keine denkbare Gruppe ermittelt werden, weil in staatlichen Rechtsschutzverfahren keine Erhebungen über ethnische, kulturelle oder religiöse Zugehörigkeiten stattfinden.

2.3 Zur Auswahl der untersuchten Communities

Im Zentrum dieser Studie stehen die muslimischen Communities Berlins unterschiedlicher ethnischer Herkunft. Diese Auswahl lag deshalb nahe, weil sie für Berlin zahlenmäßig besonders bedeutend sind, und weil hier bereits Fälle

von Paralleljustiz bekannt geworden sind. Als religiös anders strukturierte Vergleichsgruppe wurden die Roma-Communities mit einzelnen Experteninterviews beleuchtet. Die Ergebnisse und weiterreichende Erkenntnisse aus früheren Forschungen in Deutschland und anderen europäischen Staaten bestätigen, dass die Ursachen der hier untersuchten Probleme weitgehend in soziokulturellen Prägungen und Verhältnissen sowie in (tatsächlichen oder subjektiv so empfundenen) Defiziten staatlicher Behörden bei Information über die Rechtsordnung, Behördentätigkeit und Kooperation des Staates mit Akteuren der Zivilgesellschaft zu suchen sind. Soziokulturell segregierte Milieus mit patriarchalischen Strukturen sind der Nährboden für Paralleljustiz.

2.4. Methodik und Aussagekraft

Die Erkenntnisse dieser Studie beruhen in ihren empirischen Teilen auf 93 Interviews mit VertreterInnen kultureller (vorwiegend arabisch-kurdischer Familien und Clans) und islamisch-religiöser Milieus und Organisationen unterschiedlicher ethnischer² und kulturell-religiöser Hintergründe, sowie auf Experteninterviews mit VertreterInnen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz, sonstiger Verwaltung, säkularen NGOs und Wissenschaft.³ Diese Interviews dauerten jeweils zwischen 30 und 270 Minuten, wobei zahlreiche TeilnehmerInnen mehrmals interviewt wurden. Darüber hinaus wurden elf Gruppensitzungen mit drei bis zehn Teilnehmern und ein Gruppentreffen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen im Bereich religiöser Organisationen organisiert. Zudem erfolgte die Teilnahme an der Gruppensitzung einer säkularen NGO.

² Neben Deutschen wurden Interviewpartner mit familiärer Herkunft aus Bosnien-Herzegowina, Albanien, Mazedonien, der Türkei, verschiedenen arabischen Staaten (Marokko, Tunesien, Ägypten, Palästina, Jordanien, Syrien, Libanon), Pakistan und Bangladesch befragt.

³ Im Einzelnen wurden interviewt: 35 Imame und VertreterInnen religiöser Organisationen; 18 Clanführer und -mitglieder; 22 Mitglieder säkularer NGOs; 11 in Justiz, Polizei, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft tätige ExpertInnen; 4 Personen mit Einblick in das Drogenhandelmilieu; 3 WissenschaftlerInnen und Journalisten.

Quantitative Repräsentativität lässt sich aus unseren Erhebungen nicht ableiten. Niemand von den ExpertInnen aus den Communities, NGOs oder von Staatsseite konnte auch nur annähernd belastbare Fall- oder Prozentzahlen für Erscheinungen der Paralleljustiz benennen. Das ist auch schon deshalb unmöglich, weil es sich weitgehend um ein Dunkelfeld handelt, keine einheitliche Definition verbreitet ist und auch im staatlichen bzw. öffentlich zugänglichen Bereich keine Statistiken über den kulturellen, ethnischen oder religiösen Hintergrund von Beteiligten geführt werden. Prozentuale Angaben auf der Basis nicht-repräsentativer Erhebungen verbieten sich auch deshalb, weil erfahrungsgemäß die zentral bedeutsame Aussage, dass es sich allenfalls um Trendangaben handelt, in der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen wird. Sie würden das wissenschaftliche Ergebnis auch deshalb verfälschen.

Allerdings übertreffen Zahl und Dichte der Interviews die bisherigen einschlägigen Arbeiten in Deutschland um ein Vielfaches. Aus den vielen übereinstimmenden Aussagen lassen sich Problembereiche ableiten und ausfächern, deren genaue Dimension zwar nicht bestimmt werden kann, die aber jedenfalls nicht nur Randphänomene darstellen. Wir verwenden zur besseren Einschätzung der zu vermutenden Verbreitung einzelner Phänomene Begriffe wie „fast alle“, „die Mehrheit“, „viele“, „einige“ oder „manche“. Dies ist nicht zuletzt für Präventionsarbeit von ausschlaggebender Bedeutung.

Bereits zu Beginn der Untersuchungen wurde klar, dass die Anonymisierung der erhobenen Aussagen zwingend erforderlich ist. Ein erheblicher Teil der Interviewpartner hätte andernfalls den Kontakt von vornherein verweigert. Die meisten anderen waren jedenfalls zu offenen Aussagen nur unter dieser Voraussetzung bereit.

Erstaunlich und für die Zwecke dieser Studie außerordentlich hilfreich war dann die große Offenheit vieler InterviewpartnerInnen. Sehr viele von ihnen bestätigten einen insgesamt hohen Problemdruck. Die vorliegende Studie hat

große Hoffnungen auf dringend benötigte Informationen über den geltenden Rechtsrahmen und die Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung offenbart. Abgesehen von SalafistInnen und denjenigen Clanmitgliedern, welche die deutsche Rechtsordnung bewusst ignorieren, wurde von allen Seiten Informationsaustausch und – hier nicht völlig einheitlich – die Intensivierung von Kooperationen zum Schutz Schwächerer und zur Schaffung rechtsstaatlicher Verhältnisse dringend angemahnt.

3. Wesentliche Ergebnisse

3.1 Keine institutionelle Ausprägung von Paralleljustiz

Paralleljustiz im hier angelegten Verständnis stützt sich nicht notwendig auf institutionelle Ausprägungen. Die meisten belegbaren Erscheinungsformen der Paralleljustiz in Berlin beruhen auf informellen Schlichtungs- und Entscheidungsmechanismen in (Groß-)Familien und Clans in gesellschaftlich segregierten Milieus. Clanälteste oder andere angesehene Personen werden in die Konfliktlösung eingeschaltet oder übernehmen diese selbst, teils mit starkem Nachdruck („wir müssen reden“). Teile dieser Clans sind bereits gesellschaftlich etabliert, andere bleiben in kriminellen Aktivitäten verhaftet. Hier gibt es interne Vermittlungsinstanzen wie Vereine, die teils mit staatlichen Behörden kooperieren. Festzuhalten ist jedoch auch, dass für keine ethnische oder religiöse Community Paralleljustiz typisch ist. Viele Mitglieder aller Communities – auch der Clans - bewegen sich im Rahmen des geltenden Rechts und nutzen im Konfliktfall die vorhandenen deutschen Institutionen.

3.2 Regeln und Akteure

Die bei der Konfliktlösung in den soeben beschriebenen Milieus angewandten Regeln beruhen meist auf kulturell geprägten Gewohnheiten, einschließlich übernommenen, sozial wirksamen Gewohnheitsrechts. Das gilt unabhängig

von der Religionszugehörigkeit. Religiöse Normen werden in muslimischen Communities im Bereich von Eheschließung und Ehescheidung angewandt. Beim internen Ausgleich von Straftaten stehen Ausgleichszahlungen und Verfahrensweisen zur Wahrung/Wiederherstellung des sozialen Geltungsanspruchs (Ehre) im Vordergrund. Die Vergleichbarkeit der Normennutzung in religiös und ethnisch diversen Gruppen spricht dafür, dass die hier gefundenen Ergebnisse strukturell auf andere Communities mit vergleichbaren sozio-kulturellen Strukturen und Lebensformen übertragbar sind.

Die Bedeutung sogenannter „Friedensrichter“ wird in der Öffentlichkeit stark überschätzt. Die Errichtung einer gegen die deutsche Rechtsordnung gerichteten Struktur ist nur in islamistisch/neosalafistischen⁴ Milieus/Organisationen ansatzweise erkennbar, ansonsten nicht. Die Existenz irgendwelcher „Scharia-Gerichte“ in Berlin lässt sich nicht belegen. Unter diesen Vorzeichen ist auch der hier vorgegebene Begriff der „Paralleljustiz“ zu verstehen. Er ist missverständlich, soweit er das Bestehen gerichtsähnlicher Strukturen insinuieren. Hingegen ist er inhaltlich gut geeignet, die Überschreitung der Grenzen zwingenden deutschen Rechts zu beschreiben.⁵ Wir verwenden vor diesem

⁴ Für die Zwecke dieser Studie werden damit der politische und der gewaltbereite (dschiha-distische) Neo-Salafismus erfasst. Beide beanspruchen für sich exklusive Normenwelten und erkennen keine staatliche Ordnung an, die nicht ihrer extremistisch-islamischen Haltung entsprechen: vgl. hierzu z.B. Berlin, Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Salafismus als politische Ideologie, Oktober 2014, insbes. S. 18 ff.; Farschid, Olaf, Von der Salafiyya zum Salafismus. Extremistische Positionen im politischen und jihadistischen Salafismus, in: Biskamp, Florian/Hößl (Hrsg.), Stefan, Islam und Islamismus, Gießen 2013 (Netzwerk für politische Bildung, Kultur und Kommunikation e.V.), S. 41-64 mit weiteren Nachweisen. Ausführlich zur Thematik El-Gayar, Wael/Strunk, Katrin, Integration versus Salafismus. Identitätsfindung muslimischer Jugendlicher in Deutschland, Schwalbach 2014 (Wochenschau Verlag); Schneiders, Thorsten Gerald (Hrsg.), Salafismus in Deutschland, Bielefeld 2014 (transcript).

⁵ Für die hier behandelten Rechtsbereiche vgl. die Auflistung in Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), Gibt es eine Paralleljustiz in Deutschland? Streitbeilegung im Rechtsstaat und muslimische Traditionen, ohne Ort und Jahr, abrufbar unter

Hintergrund für die Akteure den Begriff des „Richters“ nur dann, wenn Personen sich selbst so bezeichnen; ansonsten wird der neutrale Begriff des Schlichters benutzt.

3.3 Hauptprobleme der Paralleljustiz:

Das Kernproblem der Paralleljustiz besteht in der Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Tatopfer, Konfliktbeteiligte oder Zeugen, oder in sonstiger Ausübung unzulässigen Drucks auf diese Personen. Diese rechtswidrigen Methoden dienen der Unterstützung krimineller Aktivitäten (Formen der OK) oder beruhen – mit teils fließenden Übergängen - auf kulturellen, vereinzelt auf religiösen Gründen. Typische Betroffene sind Opfer häuslicher Gewalt, die daran gehindert werden sollen, staatliche Behörden zu informieren oder einzuschalten, sonstige Opfer krimineller Handlungen, die zur Wahrung des Familienzusammenhalts oder der „Familienehre“ gezwungen werden, auf die rechtsförmige Durchsetzung ihrer Rechte und auf die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden zu verzichten, oder Zeugen in derartigen Fällen.

Anders gelagert sind Fälle, in denen bei Beteiligten Unkenntnis von den Inhalten und Schutzoptionen des deutschen Rechts und der Zugänge dazu herrscht, und die deshalb Mechanismen nutzen, welche in Paralleljustiz umschlagen können.

Eine letzte Fallgruppe besteht in der Etablierung von gegen den Staat und seine Institutionen gerichteten Modellen für Streitbeilegung aus religiös-ideologischen Gründen.

4. Mechanismen der Paralleljustiz

Unterschiedliche Mechanismen zeigen sich in strafrechts- und familienrechts-relevanten Fällen, auch wenn es Überschneidungen gibt (z.B. häusliche Gewalt, nicht selten ausgeübt von drogenabhängigen Ehemännern; Bedrohung von religiösen Akteuren durch kriminelle Clanangehörige).

4.1. Bereich Strafrecht

Im Strafrechtsbereich dominieren in Berlin informelle Mechanismen innerhalb und zwischen (Groß-)Familien und Clans mit fließenden Übergängen zur Organisierten Kriminalität. In Teilen der Stadt herrscht insbesondere in bestimmten ethnisch-kulturell definierten Communities ein Klima der Angst, ausgelöst durch gewalttätige, von staatlichen Behörden nur noch unzureichend kontrollierte Clanmilieus. Das betrifft Teile von Neukölln, Wedding, Moabit, aber auch Kreuzberg oder Charlottenburg und scheint sich gegenwärtig auszuweiten.

Diese Clans stützen sich auf eine geschlossene Familienstruktur mit starken internen Loyalitäten. Anders als bei osteuropäischen OK-Strukturen bleiben die hier beschriebenen Clans auch weitgehend „unter sich“, perpetuieren also den Clanzusammenhalt auf der Basis von Großfamilienstrukturen. Allerdings scheint es nicht durchweg zu interner Konfliktbewältigung und zu ausnahmsloser Ablehnung der Kooperation mit staatlichen Behörden zu kommen. Ein Angehöriger einer einschlägig bekannten Großfamilie, der bei einem spektakulären, brutal ausgeführten Raubüberfall in einem Berliner Kaufhaus im Jahre 2014 beteiligt war, hat nach Angaben der Staatsanwaltschaft „umfangreiche Aussagen“ gemacht, die seine mit ihm verwandten Mittäter belasteten.⁶ Manche Clans sind untereinander zerstritten und bekämpfen sich, schließen aber auch Allianzen, insbesondere über Eheschließungen.

⁶ Vgl. den Bericht „79 Sekunden Schrecken“, Der Tagesspiegel 16.09.15, S. 10.

Opfer und Zeugen von Straftaten werden im Rahmen informeller, unter Zwang stattfindender Streitschlichtung zunächst oft mit Appellen an die „Familienehre“ angesprochen, dann aber auch massiv eingeschüchtert und vom Kontakt mit staatlichen Behörden abgehalten. Dies geschieht sowohl außerhalb laufender staatlicher Verfahren als auch in Fällen, in denen bereits Anzeige erstattet wurde oder das Verfahren sich in einem späteren Stadium befindet. Dann werden Anzeigen zurückgezogen, Zeugen ändern ihre Aussage oder schweigen.⁷ Gelegentlich wird von den Modalitäten einer internen „Eini-gung“ berichtet, verbunden mit der Aufforderung, das Verfahren nun nicht weiterzuführen. Manchmal werden auch Spielschulden mit Hilfe solcher Mechanismen eingetrieben.

Eine festgefügte Struktur für außergerichtliche Streitbeilegung im Strafrechtsbereich ist gegenwärtig nicht erkennbar. Die bekannt gewordenen Fälle echter Paralleljustiz (Gewalt, Einschüchterung von Opfern oder Zeugen) haben sich im engeren oder weiteren Familienkreis bzw. innerhalb von größeren Clans abgespielt.

Aus den Interviews geht hervor, dass strafrechtsrelevante Fälle vor allem in zwei Settings behandelt werden:

Meist finden Gespräche und Verhandlungen innerhalb/zwischen Kleinfamilien oder Großfamilien/Clans unter Einschaltung von Respektspersonen aus den Familien/Clans statt.

Vereinzelt kommt es zum Einsatz von neutralen Mediatoren aus den Communities (angesehene Personen, geschäftsmäßige Schlichter). Moscheen und Beratungsstellen werden selten angefragt bzw. verweigern eine eigene Tätigkeit und verweisen in aller Regel auf staatliche Mechanismen, mit Aus-

⁷ Neben unseren Erkenntnissen aus Interviews vgl. etwa den Bericht „„Es war nichts, es ist nichts“ – Tumulte in Kreuzberg um eine junge Mutter“, Der Tagesspiegel 14.01.15, S. 10 im Zusammenhang mit einer strafrechtlich auffälligen arabischstämmigen Familie.

nahme der Salafisten. Die in Medien bekanntgewordenen „Friedensrichter“ werden offenbar in ihrer Bedeutung für das Gesamtfeld stark überschätzt, was ihr Geschäftsmodell fördern kann.

Aus alledem lässt sich eine kleine Typologie des Einsatzes von Drohungen und Gewalt bei Paralleljustiz ableiten:

- Spontane Gewaltausübung im engeren Familienkreis
- Planmäßige Gewaltausübung
 - in der Kleinfamilie
 - in der Großfamilie
 - in Clanstrukturen (fließende Grenzen zur OK).

4.2. Bereich Familienrecht

Im Familienrechtsbereich ist nach Falllagen zu unterscheiden. Allgemeine Familienberatung und Konfliktschlichtung findet innerhalb von Familien und Clans, in Moscheen und mit anderen religiösen Akteuren sowie mit Hilfe zivilgesellschaftlich-säkularer Akteure statt. Das betrifft unterschiedliche Communities, z.B. auch Roma-Communities.

4.3 Motivationen

Die Motivationen für außergerichtliche Streitschlichtung, die in Paralleljustiz umschlagen kann, sind vielfältig. Für passgenaue Maßnahmen ist es unerlässlich, die jeweils spezifischen Motivationen zum Ausgangspunkt zu nehmen. Sie lassen sich in drei Kategorien unterteilen:

4.3.1 Kulturelle Prägungen

Kulturelle Prägungen sind das bei weitem wichtigste Element von Paralleljustiz. Sie stützt sich auf enge Bindungen in patriarchalisch geformten Großfamilienverbänden mit stark ausgeprägter interner sozialer Kontrolle. Den Individuen, insbesondere den weiblichen Angehörigen, wird wenig oder überhaupt keine Selbständigkeit zugebilligt. Im Konfliktfall entscheiden Männer über Frauen. Hinzu kommt die Prägung durch eine Schamkultur, in der das Eingeständnis eigenen Fehlverhaltens und die öffentliche Austragung von Konflikten als Ehrverlust gelten. Zudem werden Familienkonflikte entsprechend der Kultur der Herkunftsregion als reine Privatsache angesehen, in die sich der Staat nicht einzumischen habe. Immer wieder war zu hören, dass bei Interventionen, z.B. in Fällen häuslicher Gewalt/Drogen- oder Spielsuchtproblemen/Scheidungen, auch Vermittler aus dem Communities bedroht werden („mischt Euch nicht in unsere Angelegenheiten ein“). Ein erhebliches Konfliktpotential besteht im Hinblick auf gewaltbereite Clanmitglieder, die sich z.B. gegen Scheidungswünsche von Ehefrauen stellen und potentielle Helfer bedrohen und auch schon Gewalt gegen hilfsbereite Imame ausgeübt haben.

Die in vielen Herkunftsstaaten gewonnene Lebenserfahrung lässt den Staat und seine Organe als feindliches Unterdrückungsinstrument erscheinen. Die Erfahrung rechtsstaatlicher Verhältnisse und der Möglichkeit, eigene Rechte in diesem Rahmen durchsetzen zu können, muss erst verinnerlicht werden. Je weniger Kontakt mit der Umgebungsgesellschaft besteht, desto weniger werden solche Erfahrungen gewonnen.

Insbesondere bei Gewaltdelikten, die nach dem Selbstverständnis der Beteiligten auch ehrverletzende Aspekte aufweisen, werden die Sanktionen des deutschen Rechtssystems oft als zu milde empfunden. Andererseits stoßen die Mechanismen weitgehend öffentlicher Verfahren und das Ansinnen, die

eigene Schuld einzugestehen, wegen der damit verbundenen Verletzung der Schamkultur („öffentliche Schande“) auf verbreitete Ablehnung.

4.3.2 Folgen von Migrationsvorgängen

In segregierten Milieus herrscht häufig Unkenntnis über die Grundsätze des deutschen Rechts und die Zugänge zu seinen Durchsetzungsmechanismen. Das gilt vor allem für das Familienrecht. Verbreitete Unkenntnis besteht auch hinsichtlich des Schutzauftrags und der Handlungsmöglichkeiten von Sozialbehörden. Insbesondere die Jugendämter sind ein weit verbreiteter Angstfaktor. Die Angst vor einer schnellen Herausnahme von Kindern aus der Familie erzeugt massiven Druck auf Schlichtungsprozesse, z.B. im Zusammenhang mit Scheidungsanliegen von Ehefrauen in der Folge von Misshandlungen durch den Ehemann oder dessen Vernachlässigung familiärer Verpflichtungen.

Mangelnde Sprachkenntnisse, insbesondere bei Frauen, erschweren den Zugang zu staatlichen Institutionen und vielen NGOs. Auch Diskriminierungserfahrungen und Unverständnis beim Kontakt mit staatlichen Stellen wegen fehlender interkultureller und sprachlicher Kompetenzen schrecken davon ab, nötigenfalls staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die mangelnde Integration von Teilen der ersten Einwanderergeneration führt zu internen Konflikten im Generationenwandel. Als insoweit typisch wird die Situation in Familien von kaum Deutsch sprechenden, oft aus bildungsfernen ländlichen Verhältnissen stammenden Eingewanderten benannt, die häufig Sozialunterstützung beziehen und damit interne Autorität verlieren - im Konflikt mit vergleichsweise gut ausgebildeten und integrierten Kindern, die sich nicht mehr dem überkommenen Sittenkodex unterwerfen wollen und sich sogar für ihre Eltern schämen. Dann wird oft massiver Druck ausgeübt, um die

traditionellen Verhältnisse wiederherzustellen („Gehorsamspflicht“ der Kinder).

Ein weiteres Konfliktpotential beruht auf kollidierenden sozialen Rollenerwartungen insbesondere bei Ehen zwischen im Inland sozialisierten Frauen und eingewanderten, patriarchalisch sozialisierten Ehemännern, die ihren faktischen Rollenverlust immer wieder durch Gewaltanwendung kompensieren wollen.

Ein spezifisches, Straf- und Familienrecht gleichermaßen betreffendes Phänomen sind Zwangsehen⁸, die insbesondere im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Fragen auftreten. Hier lebende Großfamilienmitglieder werden gezwungen, einen Familienangehörigen aus dem Ausland zu heiraten, um ihm einen Aufenthalt in Berlin zu verschaffen. Ein Interviewpartner von Staatsseite mit langjähriger einschlägiger Erfahrung hat dieses Phänomen als häufig auftretendes „Kernproblem“ beschrieben.

Die mangelnde Bereitschaft zur Offenlegung von Straftaten kann insbesondere bei Drittstaatsangehörigen (Nicht-EU-Ausländern) zudem darauf beruhen, dass bei schwereren Straftaten aufenthaltsrechtliche Folgen zu erwarten sind, welche die gesamte Großfamilie belasten können, z.B. durch Wegfall finanzieller Zuwendungen für notleidende Familienangehörige im Herkunftsstaat.

Ein technischer Aspekt betrifft die mangelnde Anerkennung deutscher, den Familienstatus betreffender Entscheidungen in einigen Herkunftsstaaten oder

⁸ Vgl. hierzu etwa Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Konzeption und Redaktion: Deutsches Institut für Menschenrechte), Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden Baden 2007 (Nomos); Sütçü, Filiz, Zwangsheirat und Zwangsehe, Frankfurt a.M. 2009 (Peter Lang).

deren mangelnde soziale Akzeptanz. Dann werden außerstaatliche Mechanismen in Gang gesetzt, die in Paralleljustiz umschlagen können.

4.3.3 Religiöse Prägungen

Das Bemühen um eine gütliche Konfliktlösung wird z.B. im Islam auch als religiös erwünscht angesehen. Dies kann grundsätzlich positiv bei der Konfliktlösung wirken, jedoch auch in Paralleljustiz umschlagen, insbesondere wenn die entsprechenden kulturellen Faktoren vorliegen.

Ein spezifisches Feld eröffnet sich bei in Deutschland nicht rechtlich, aber sozial wirksamen religiösen Eheschließungen und -scheidungen. Staatliche Gerichte können in solchen Fällen allenfalls vermögensrechtliche Aspekte dieser Eheschließungen behandeln; der Weg zur außergerichtlichen Streitbeilegung ist im Konfliktfall unvermeidlich. Nicht immer sind sich die Beteiligten im Klaren darüber, dass die bloße religiöse Eheschließung in Deutschland keine durchsetzbaren Rechte verleiht. Andere, insbesondere junge Leute, greifen bewusst zu diesem Mittel, um einerseits rechtliche Verpflichtungen zu vermeiden (Geldmangel, Befürchtung hoher Kosten bei einer Scheidung), andererseits eine sozial akzeptierte Basis für das Zusammenleben zu schaffen.

Islamisch-religiöse Eheschließungen finden teils zusätzlich zur deutschen Zivilehe statt, in manchen muslimischen Communities zu erheblichen Teilen aber auch ohne parallele Zivilehe. Viele Imame und Moscheevereine, insbesondere mit ethnischem Hintergrund vom Balkan und aus der Türkei, fordern den Nachweis einer Zivilehe vor der religiösen Eheschließung; im arabischen und kurdischen Spektrum ist dies nur teilweise der Fall. In salafistisch orientierten Moscheen wird nach übereinstimmenden Berichten keine Rücksicht auf die deutsche Rechtslage genommen.

Die Folgen solcher islamisch-religiösen Ehen betreffen zumindest im muslimischen Spektrum nicht nur religiös-soziale Aspekte, sondern auch Rechtsfragen (Dispositionen über Ehegattenvermögen, Brautgabevereinbarungen, Zahlungen für einvernehmliche Ehescheidungen seitens der Ehefrau, Arrangements hinsichtlich Unterhalt und Sorgerecht für Kinder). Der in der Praxis häufigste Fall ist das (religiöse) Scheidungsbegehren von Ehefrauen im Zusammenhang mit der Vernachlässigung von Familienaufgaben und häuslicher Gewalt durch Ehemänner. Manche, aber nicht alle islamisch-religiösen Milieus erkennen die Ehescheidung durch deutsche Gerichte als Äquivalent zur islamischen Scheidung an. In Fällen nur religiös geschlossener Ehen steht nur der Weg zu religiösen Autoritäten offen, wenn die Scheidung aus religiösen oder sozialen Gründen gewünscht wird. Hier sind fast ausschließlich Frauen betroffen, weil die Männer eine nicht mehr gewünschte Ehe letztlich durch einseitigen Verstoßungsakt (Talaq)⁹ beenden können.

Hier sind sich die Akteure dessen bewusst, dass ihre „Entscheidungen“ in Deutschland in Statussachen rechtlich bedeutungslos sind, und dass sie keine Möglichkeiten haben, die gefundenen Lösungen gegen den Willen der Beteiligten durchzusetzen. Andererseits ist weithin unbekannt, dass wesentliche Aspekte traditioneller islamischer Eheverträge mit dem deutschen Familienrecht grundsätzlich kompatibel sind, z.B. die vereinbarte Zahlung einer (moderaten) Brautgabe.¹⁰ Dies kann z.B. dann Bedeutung gewinnen, wenn die in Deutschland erfolgte Eheschließung auch in Herkunftsstaaten anerkannt werden soll, zu denen noch intensive familiäre Bindungen bestehen. Viele Akteure sind außerordentlich interessiert an Information über die deutsche Rechtsordnung und Behördentätigkeit, Professionalisierung bei der Streit-schlichtung und Entlastung durch Staat und NGOs. Sie versuchen, bestehen-

⁹ Vgl. hierzu Rohe, Das islamische Recht: Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl. München 2011 (C.H. Beck), S. 91 ff., 216 ff.

¹⁰ Hierzu umfassend Yassari, Nadjma, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht, Tübingen 2014 (Mohr Siebeck).

de Konflikte tragfähig und verträglich zu lösen, sind aber häufig personell und inhaltlich überfordert.

Probleme im Sinne von Paralleljustiz entstehen bei Ausübung starken, oft unausweichlichen sozialen Drucks vor dem Hintergrund patriarchalischer Prägungen und einer „Schamkultur“, die ein Offenlegen „interner“ Konflikte meidet und die hierzulande starke Rolle des Staates als Schutzinstrument für Schwächere nicht kennt oder ablehnt. Solche Probleme werden von sehr vielen Befragten aus Communities, NGOs und von Staatsseite als erheblich bezeichnet, insbesondere in arabischen und kurdischen Milieus. Hierbei geht es wie erwähnt häufig um Fälle häuslicher Gewalt und Vernachlässigung familiärer Verpflichtungen durch Ehemänner, auch in Verbindung mit Drogensucht oder Glücksspiel. Wenn Ehefrauen religiöse Scheidungen wünschen, kommt es teils zu Forderungen, neben der Rückzahlung der erhaltenen Brautgabe bzw. dem Verzicht auf eine Zahlung auch noch weitere Beträge zu entrichten oder auch auf nacheheliche Rechte zu verzichten, die nach deutschem Recht zugesprochen wurden (z.B. nachehelicher Unterhalt).

Nach vielen Berichten finden sich Moscheen/Imame, die sich an der Vereinbarung polygyner religiöser Ehen beteiligen, wenngleich die meisten Befragten dies als Verstoß gegen den Islam ablehnen, weil damit die Frauen in Deutschland rechtlich schutzlos sind.

Nach geltendem deutschem Recht können solche „Ehen“ nicht verboten werden; sie sind rechtlich schlicht nicht existent, können jedoch soziale Wirkungen auslösen. Manchmal wissen die Erst- oder Zweitfrau nichts vom Bestehen weiterer Ehen. Manchmal werden bestehende Ehen auch verheimlicht, um nicht offenzulegen, dass Bedarfsgemeinschaften mit sozialrechtlich nachteiligen Folgen vorliegen. Imame, die sich auch an solchen „Eheschließungen“ beteiligen, begründen dies teils damit, dass sie ein Leben der Beteiligten in „Unzucht“ vermeiden wollen und ihm einen islamisch-normativ akzeptierten Rahmen geben möchten. In salafistischen Moscheen werden ohnehin keine

Gedanken an die Vorstellungen deutschen Rechts verschwendet. Auch in diesen Falllagen steht nur der Weg zu außergerichtlicher Streitbeilegung offen.

In salafistischen Milieus wird die deutsche Rechtsordnung generell als „menschengemachtes Recht“ abgelehnt; anerkannt wird nur die als gottgegeben angesehene islamische Ordnung. Hier wird zunehmend versucht, eine soziale und institutionelle Gegenwelt aufzubauen. Diese Entwicklung ist in Berlin nicht neu, Ansätze sind jedenfalls seit der Jahrhundertwende erkennbar.

4.4. Konkurrenz der Akteure

Zwischen den Akteuren herrscht anscheinend lebhafte Konkurrenz. Das betrifft sowohl Moscheen untereinander – einige handhaben religiöse Eheschließungen und -scheidungen recht formal, andere sehr freihändig –, als auch zwischen Clanoberhäuptern, die alle anderen Akteure weitgehend nicht anerkennen und teils bedrohen, sowie zwischen Moscheen und „freien“ religiösen Schlichtern, die sich gegenseitig Inkompetenz und Opportunismus vorwerfen. Manche Akteure kooperieren mit staatlichen Behörden, viele jedoch auch nicht. Andererseits wird von vielen mangelnde Kooperation mit staatlichen Behörden beklagt.

Im muslimisch-religiösen Spektrum finden sich auch Formen der Zusammenarbeit, welche die innere Pluralität des Islams zur Konfliktlösung nutzen. So wird von Fällen berichtet, in denen arabische Muslime die Hilfe hanafitischer Türken gesucht haben, wenn eine Eheschließung ohne das Einverständnis des Vaters der Braut vorgenommen werden sollte, was andere Schulen, die im arabischen Spektrum verbreitet sind, nicht zulassen.

